

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 72/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Oktober 2002 wegen Nichtberücksichtigung von Vermögen sowie die daraus resultierende Erstattung von Alhi und der Ersatz gezahlter Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 50.601,85 Euro.
- 2 Während das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen hat (Gerichtsbescheid vom 11. Januar 2005), hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des SG geändert und den Bescheid vom 18. Dezember 2002 idF des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 2004 aufgehoben (Urteil vom 26. Januar 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es sei schon fraglich, ob die Alhi-Bewilligungen mangels Bedürftigkeit des Klägers iS des § 134 Abs 1 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bzw des § 193 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) rechtswidrig gewesen seien. Denn es sei zweifelhaft, ob die bei der Bank angelegten Geldbeträge als Vermögen des Klägers zu berücksichtigen seien, weil eine treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens durch den Kläger tatsächlich bestanden habe. Unabhängig davon scheitere die Rücknahme der Alhi-Bewilligungen jedenfalls daran, dass die subjektiven Voraussetzungen für eine Rücknahme nicht vorgelegen hätten, weil der Kläger auf den Bestand der Bescheide habe vertrauen dürfen. Auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls gehe der Senat davon aus, dass dem Kläger der Vorwurf grob fahrlässiger Verletzung von Mitteilungspflichten oder einer grob fahrlässigen Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Alhi-Bewilligung nicht gemacht werden könne.
- 3 Die Beklagte rügt einen Verfahrensfehler des LSG sowie eine Divergenz. Das LSG hätte aufklären müssen, ob - wie es die höchstrichterliche Rechtsprechung verlange - der objektive Tatbestand der Treuhänderschaft vorliege, was nach den beigezogenen Strafakten des Amtsgerichts noch offen sei. Dies hätte dann das LSG im Rahmen der eigenständigen, über die Berücksichtigung des Strafurteils hinausgehenden Beweiswürdigung beachten müssen. Das LSG habe auch gegen Denkgesetze verstoßen (§ 128 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Denn zur Rechtsauffassung, der Kläger sei nicht grob fahrlässig iS von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) gewesen, weil er subjektiv von seiner Treuhänderstellung ausgegangen sei, hätte das LSG nur dann gelangen können, wenn es zuvor verfahrensfehlerfrei den objektiven Tatbestand der Treuhänderschaft des Klägers bejaht oder zumindest nicht ausgeschlossen hätte. Einen Verstoß gegen allgemeine Denk- und Erfahrungssätze stelle auch einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG dar. Die Beklagte rügt weiter, dass das Urteil des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfG Beschluss vom 12. April 1983 - 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1;

BGH Urteil vom 1. Juli 1993 - IX ZR 251/92, NJW 1993, 2622; BSG, Urteile vom 24. Mai 2006 - B 11a AL 7/05 R sowie B 11a°AL 49/05 R) abweiche.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat die Beklagte nicht schlüssig vorgetragen. Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz setzt zudem die Darlegung voraus, dass das Urteil des LSG auf der Abweichung beruht (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 160a RdNr 15c; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl., IX RdNr 198). Die Beklagte kann sich auf die Verfahrensrüge der Divergenz nur dann stützen, wenn die Frage, ob ein Treuhandverhältnis vorliegt, nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich ist. Dies hätte die Beklagte im Einzelnen darlegen müssen, was sie gerade nicht getan hat (vgl Beschwerdebegründung S 5 - 6). Dabei hätte sie den Entscheidungsgründen entnehmen können, dass sich das LSG gerade nicht auf das Vorliegen eines Treuhandverhältnisses gestützt hat, sondern dies vielmehr offen gelassen hat (vgl LSG-Urteil S 7, 8).
- 6 Weiterhin entsprechen die von der Beklagten erhobenen Verfahrensrügen auch nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des



§ 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Soweit die Beklagte das Verhalten des Klägers als grob fahrlässig iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und Nr 3 SGB X einstuft, betrifft dies die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, nicht jedoch die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (vgl. Beschlüsse des Senats vom 27. Februar 2001 - B 7 AL 184/00 B - sowie vom 4. Juli 2000 - B 7 AL 4/00 B). Die Frage der groben Fahrlässigkeit lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall, dh nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, beantworten (grundsätzlich BSGE 45, 180, 181). Die Würdigung des Verhaltens des Klägers unterfällt § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und ist deshalb als Gegenstand einer Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgeschlossen.
- 8 Die Beklagte hat auch die von ihr behauptete Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht formgerecht bezeichnet. Denn soweit die Beklagte geltend macht, das LSG habe in den Entscheidungsgründen nicht dargelegt, warum es entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon ausgegangen sei, dass die Nichtaufklärbarkeit von Vorgängen in Bezug auf die Treuhänderstellung des Klägers zu Lasten der Beklagten gehe, greift sie allein die Entscheidung in der Sache an. Eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG kann nur vorliegen, wenn Gründe, die die Entscheidung des LSG tragen, nicht angegeben sind. Derselbe Einwand steht der Rüge der Beklagten entgegen, das LSG habe § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und Nr 3 SGB X fehlerhaft ausgelegt, weil es nur dann zu dem Ergebnis habe kommen dürfen, dass der Kläger subjektiv von seiner Treuhänderstellung ausgegangen sei, wenn es zuvor objektiv die Treuhänderschaft des Klägers bejaht hätte. Auch insoweit ist die Beklagte in ihrer Begründung nicht von der Rechtsauffassung des LSG ausgegangen.
- 9 Auch soweit die Beklagte vorträgt, das LSG habe den Sachverhalt im Hinblick auf den "objektiven Tatbestand der Treuhänderschaft" aufklären müssen, geht die Beklagte nicht vom rechtlichen Standpunkt des LSG aus. Außerdem genügt dieser Vortrag den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Beschwerde schon deshalb nicht, weil nicht dargelegt wird, dass das LSG einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn die Amtsermittlungspflicht sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu hat die Beklagte nichts vorgetragen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)